



Bild: <https://www.magnific.com/>

Der Eröffnungsprozess des Nachlassverfahrens von Privatpersonen

23. Juli 2026 Publiziert von Sachwalter Dürig auf LinkedIn

Der Einstieg in das Nachlassverfahren ist ein heikler Moment. Denn oft steht der Schuldner unter zeitlichem Druck, da ihm die Pfändung droht. Diese erfolgt meist in Form einer Einkommenspfändung und kann nebst der primären finanziellen Destabilisierung weitere schlimme Konsequenzen haben bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes und zum damit verbundenen vollständigen Ruin.

Das Nachlassverfahren dient genau in solchen Fällen als Rettungsebene. Dank des sofortigen Gläubigerschutzes wird der Schuldner umgehend entlastet, sodass sich seine Situation stabilisiert und zusätzlich erhält er die Möglichkeit einer Gesamtanierung seiner Finanzen, sodass er eine Perspektive auf ein Leben ohne Schulden hat.

Der Gesetzgeber hat das Nachlassverfahren somit bewusst als Rettungsinstrument geschaffen und in diesem Sinne auch seinen Zugang niederschwellig geregelt: Auf ein Gesuch des Schuldners hat das Nachlassgericht demnach unverzüglich eine provisorische Stundung zu bewilligen (Art. 293 und 293a SchKG).

Dabei wird der Zusammenhang zwischen dem zeitlichen Druck des Schuldners und dem umgehend zu erteilenden Gläubigerschutz offensichtlich. Das Gesetz will, dass die Rettungsmassnahmen sofort eingeleitet werden und deshalb muss auch das Einleitungsprozedere einfach sein. Was heisst das nun in der Praxis konkret?

Gemäss [Art. 293 SchKG](#) ist ein Gesuch einzureichen, dem Unterlagen beizulegen sind, aus denen die Vermögens- und Ertragslage ersichtlich ist sowie ein Sanierungsplan.

Die [Schuldensanierung Zürich](#) erstellen diese Akten auf Basis eines persönlichen Erstgesprächs mit dem Schuldner und einer eigenen Vorprüfung des Falles zur Reduktion des Verfahrensrisikos. Anschliessend wird ein standardisiertes Gesuch erstellt. Dabei vertreten wir die Meinung, dass Nachlassverfahren für alle Beteiligten Sinn ergeben, denn eine erfolgreiche Schuldensanierung wirkt sich nicht nur unmittelbar positiv auf den Schuldner aus, sondern auch positiv auf sein gesellschaftliches und wirtschaftliches Umfeld.

Dem Gesuch werden jeweils ein Sanierungsbudget mit Einkommensbeleg, eine Schuldenliste sowie ein Sanierungsplan beigelegt. Auf ein solches Gesuch hin ist umgehend die provisorische Stundung nach [Art. 293a SchKG](#) zu erteilen.

Unserer Erfahrung nach können wir bestätigen, dass dieser Prozess meist gelingt. Zwei Aspekte, die eine zügige Verfahrenseröffnung behindern sind dabei erwähnenswert:

- Erstens: das Einfordern eines Kostenvorschusses. Das Gericht kann sich dabei darauf berufen, dass es ohne Vorschuss nicht auf das Verfahren eintreten kann. Dies ist zwar formal zutreffend; allerdings wird dadurch der Anspruch des Schuldners auf eine unverzügliche Bewilligung hinter das Interesse des Gerichts an der Sicherstellung der Bezahlung zurückgestellt, was insbesondere bei zeitkritischen Anträgen problematisch ist.
- Zweitens: das Einfordern zusätzlicher Akten. Dies wird mit der angeblichen Unvollständigkeit des Gesuchs begründet. Diese Vorgehensweise erscheint jedoch zweifelhaft und lässt eine gewisse Unsicherheit erkennen. Im summarischen Verfahren ist der relevante Sachverhalt lediglich glaubhaft zu machen; eine vollständige Beweisführung ist weder erforderlich noch möglich.

Abzugrenzen von den bewilligungsfähigen Gesuchen sind Gesuche, bei denen offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung besteht. Das ist primär dann der Fall, wenn ersichtlich ist, dass der Schuldner gar keine Sanierung angehen will oder wenn er über keinerlei finanzielle Mittel zur Sanierung verfügt.

Verfügt der Schuldner aber über Geld, das zu Sanierung verwendet werden kann und möchte er damit eine Schuldensanierung angehen, hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Bewilligung der Nachlassstundung, da das Gesetz in diesem Verfahrensstadium weder eine Mindestdividende verlangt noch eine konkrete Aussicht auf Sanierung voraussetzt.

Der Schuldner muss dabei der Lehre nach weder seine Zahlungsunfähigkeit noch seine Verschuldung nachweisen (BSK SchKG, Art. 293 N 20). Somit hat er auf Verlangen des Gerichts einzig das Vorhandensein von Geld für die Sanierung nachzuweisen.

Da diese Zahl an sich wenig aussagt und daher zur Planung einer Schuldensanierung allein untauglich ist, wird ein Sanierungsbudget erstellt. Das Sanierungsbudget an sich ist jedoch ebenfalls spekulativer Natur. Unvollständige Angaben können dabei nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Damit kommt man zur Erkenntnis, dass die Aussicht auf Sanierung zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung schlussendlich lediglich eine nicht beweisbare Einschätzung der Situation ist. Der Schuldner hat gesetzlich Anspruch auf einen Sanierungsversuch und deshalb ist ihm die provisorische Stundung selbst im Zweifel vorerst und ohne Weiteres zu bewilligen (BSK SchKG, Art. 293a).